

AUKTIONSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Veranstalter der Auktion ist der Pferdezuchtverband Schwaben e. V. bzw. der Pferdezuchtverband Franken e.V. (Pferdezuchtverband). Der Pferdezuchtverband verkauft die Fohlen im Namen und in Vollmacht des Beschickers als dessen Vertreter.

Die Fohlen bleiben Eigentum der Beschicker bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus dieser Geschäftsverbindung, bei Annahme von Schecks und Bankeinzug- bzw. Lastschriftverfahren bis zu deren Einlösung.

2. Versteigerung

Der Verkauf der Fohlen findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung statt. Käufer ist der Meistbietende, dem der Zuschlag erteilt wird. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Angebot wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

3. Abrechnung und Bezahlung

Der Zuschlagspreis ist der Netto-Preis. Diesem wird eine Gebühr von 5 % (beinhaltet 1 % Versicherungsbeitrag) sowie die gesetzliche MwSt. hinzugerechnet. Die MwSt. beträgt je nach Verkäufer:

- bei pauschalierenden Landwirten: 10,7 %
- bei optierende Landwirten und gewerblichen Pferdezüchtern: 7 %
- bei Privatpersonen: 0 %

Der jeweilige MwSt.-Satz ist bei den Fohlen im Katalog angegeben.

Die Bezahlung hat vom Käufer im Marktbüro des Veranstalters zu erfolgen durch Scheck, Lastschrift oder in bar.

4. Haftung

Die Beschickung und Vorführung geschieht unter eigener Verantwortung des Pferdebesitzers.

Die Haftung des Veranstalters für eventuelle Schäden wird ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und solche Ansprüche, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder einer Person zurückzuführen sind, für die der Veranstalter Kraft Gesetzes haftet.

5. Verkaufsstandards (Beschaffungsmerkmale) der Fohlen

Die nachfolgend aufgeführten Verkaufsstandards bilden die Beschaffungsmerkmale der jeweiligen Fohlen, die Gegenstand des Erfüllungsanspruchs des Käufers sind. Die Beschaffenheit wird angegeben hinsichtlich Abstammung, Geschlecht, Farbe, Alter und ggf. besonderer Familienleistungen. Daneben zeigt der Auktionskatalog ggf. ein Bild des Fohlens mit Kurzkommentar. Die Kommentare geben einen ersten Eindruck wieder, ohne dass der Veranstalter oder Beschicker damit eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten abgibt.

Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibung der Fohlen werden bei der Auktion durch den Auktionator bekannt gegeben. Weitere Beschaffungsmerkmale ermittelt der Pferdezuchtverband nicht.

Der Beschicker übernimmt die Sachmängelhaftung für die vereinbarten Beschaffungsmerkmale nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- Ansprüche auf Ersatzlieferung werden im Hinblick darauf, dass bei einem individuellen Lebewesen ein Ersatz durch Neulieferung unmöglich ist, ausgeschlossen.
- Ansprüche aus Mängeln (Abweichungen von der Beschaffungsvereinbarung) sind spätestens sechs Wochen

seit Übergabe dem Beschicker schriftlich anzuzeigen. Die Mängel Koppen und Weben sind spätestens zwei Wochen seit Übergabe dem Beschicker schriftlich anzuzeigen.

- Im Falle von Gewährleistungsansprüchen ist der Ersatz von Aufwendungen begrenzt auf die Erstattung von Transportkosten vom Auktionsstall in den Käuferstall innerhalb Deutschlands. Für weitere Kosten und Aufwendungen, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden wird nicht gehaftet.

Für den Fall, dass kein Verbrauchsgüterkauf (Verkauf von Verbraucher zu Verbraucher, Unternehmer zu Unternehmer, Verbraucher zu Unternehmer) vorliegt gelten zusätzlich folgende Besonderheiten:

- Bei Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Fohlens haftet der Beschicker bei geringfügigen Mängeln auf Minderung, ansonsten auf Rücktritt.
- Sachmängelansprüche verjähren mit Ablauf von drei Monaten, es sei denn, ein Mangel wurde vom Beschicker arglistig verschwiegen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen, sowie auf einer Verletzung von Leben, Körpers und Gesundheit beruhen.

Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

6. Abnahme und Gefahrenübergang

Mit dem Zuschlag, der die Besitzübergabe ersetzt, geht das Risiko auf den Käufer über.

Bei Fohlen, die am Markttag aus Altersgründen nicht abgenommen werden, verbleibt das Risiko bis zur Über-

gabe beim Beschicker. Der Käufer ist verpflichtet, das Fohlen bis zum Ablauf des Tages, an dem dieses fünf Monate alt wird, beim Beschicker abzuholen. Unabhängig davon geht das Risiko ab diesem Zeitpunkt auf den Käufer über. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, ab Beginn des sechsten Lebensmonats des Fohlens an den Beschicker pro Tag Futter- und Stallgeld in Höhe von 5,00 Euro zu bezahlen.

Nimmt der Käufer das Fohlen nicht ab, steht dem Beschicker nach einmaliger schriftlicher Mahnung das Recht zu, über das Fohlen anderweitig zu verfügen. Der Käufer hat für eventuellen Mindererlös und entstehende Kosten in vollem Umfang aufzukommen.

7. Versicherung

Der Pferdezuchtverband hat für die Fohlen eine Transport- und Tierlebensversicherung abgeschlossen. Nähere Informationen können im Auktionsbüro erfragt werden.

8. Marktunkosten

Zur Bestreitung der Marktunkosten wird vom Beschicker ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Pferdezuchtverbandes richtet.

9. Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird der Auktionsort – soweit zulässig – als Erfüllungsort vereinbart.

Sollten einzelne Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen tritt eine – wirksame – Regelung, die der unwirksamen inhaltlich am Nächsten kommt.

Pferdezuchtverband Schwaben e. V.
Pferdezuchtverband Franken e. V.